

Beschlussvorlage der Verwaltung	Fachbereich: Büro der Bürgermeisterin	Datum: 05.11.2008	Genehmigungsvermerk Datum: 21.11.2008
Tagesordnungspunkt 2.6 / HFA 19 / Rat	Bezeichnung der Vorlage: Änderung der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung		Bürgermeisterin:
Vorlage-Nr: VO/0962/08			Gez. H. Klein
Zu beraten im:			
Datum	Gremium		
02.12.2008	Haupt- und Finanzausschuss		
16.12.2008	Rat der Stadt Wegberg		

Sachverhalt:

Bei der Erstellung der Vorlage für die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses am 09.09.08 und des Rates am 23.09.08 wurde eine dem Wortlaut der Empfehlung der Kommunalaufsicht entgegen stehende Formulierung verwendet, durch die der Zusatz „und deren Stellvertreter“ abgedruckt wurde; dies wurde erst nach der Ratssitzung vom 23.09.08 seitens eines Mitarbeiters der Verwaltung erkannt und dem Bürgermeisterbüro mitgeteilt.

Im Rahmen der Erstellung der Niederschrift über die Sitzung des Rates vom 23.09.2008 wurden daraufhin versehentlich in der oben genannten Vorlage und in der Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses die Worte „und deren Stellvertreter“ gelöscht, so dass für einen Zeitraum von ca. 14 Tagen im Ratsinformationssystem ALLRIS eine nicht der Originalvorlage und Niederschrift entsprechende Formulierung wiedergegeben wurde.

Dieser Fehler wurde am 20.10.2008 im Ratsinformationssystem korrigiert; die Formulierung wurde wieder auf den ursprünglichen Text abgeändert.

Aus Gründen der Rechtssicherheit schlägt die Verwaltung vor, dass der Haupt- und Finanzausschuss sowie der Rat nochmals einen Beschluss über die Änderung der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung in korrektem Wortlaut fassen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt dem Rat vor, mit Bezug auf § 73 Absatz 3 der Gemeindeordnung NRW wie folgt zu beschließen:

1. Die Funktion des Leiters des Fachbereiches 101 „Referat der Bürgermeisterin“ wird als Leiter einer Organisationseinheit mit unmittelbarer Zuordnung zur Bürgermeisterin gewertet. Der Leiter gehört damit zum Personenkreis der „Bediensteten in Führungsfunktionen“ im Sinne der Neufassung von Artikel 13 der Hauptsatzung.

(Es handelt sich um einen klarstellenden Vorschlag der Kommunalaufsicht.)

2. Die Hauptsatzung wird gemäß nachfolgendem Text geändert.
3. Die Zuständigkeitsordnung wird gemäß nachfolgendem Text geändert.

<u>Änderung der Hauptsatzung</u>	bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder; mindestens 19 Ja-Stimmen!
----------------------------------	---

Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wegberg
vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), hat der Rat der Stadt Wegberg in seiner Sitzung am 16. Dezember 2008 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wegberg erlassen:

I.

Artikel 13 erhält folgende Fassung:

Artikel 13

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

(1) Der Rat macht von der Ermächtigung des § 73 Absatz 3 Satz 2 GO NRW Gebrauch und bestimmt, dass für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen sind, **soweit gesetzlich und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.** *)

(2) Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, so kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen.

(3) Als Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, gelten insbesondere Ernennungen (Einstellung, Anstellung und Beförderung von Beamten, Umwandlung des Beamtenverhältnisses, Übernahme aus dem Angestellten- in das Beamtenverhältnis), Entlassungen von Beamten sowie der Abschluss von

Arbeitsverträgen, Höhergruppierung und Kündigung von Arbeitsverhältnissen mit Beschäftigten.

(4) Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Bürgermeister oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten **(Dezernent) *)** unmittelbar unterstehen. Als solche gelten insbesondere Leiterinnen oder **Leiter von Fachbereichen *)**, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.

II.

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*) klarstellender Vorschlag der Kommunalaufsicht

Änderung der Zuständigkeitsordnung

Änderung der

Zuständigkeitsordnung für den Rat der Stadt Wegberg und seine Ausschüsse

Der Rat beschließt, die Zuständigkeitsordnung wie folgt zu ändern:

I.

§ 1 (Zuständigkeit des Rates) wird im Absatz 2 um folgenden Buchstaben e)

erweitert:

e) Entscheidungen nach Artikel 13 der Hauptsatzung für Bedienstete in Führungsfunktionen, die im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen sind.

II.

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Zuständigkeit des Personalausschusses

Der Personalausschuss ist zuständig für die Vorberatung des Stellenplanes und des Ausbildungsplatzangebotes. Er ist außerdem zuständig für die Vorberatung von Entscheidungen nach Artikel 13 der Hauptsatzung, die der Rat für Bedienstete in Führungsfunktionen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen hat.

III.

Die Änderung tritt gleichzeitig mit der vom Rat in gleicher Sitzung beschlossenen Änderung der Hauptsatzung in Kraft.

Kosten und Finanzierung:

-Keine-

Alternativen:

-Keine-

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten
Gez. Lennartz FB 101

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten
Gez. Schneider Erster Beigeordneter